

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0254/2016/HD/BV

| | | | |
|-------------|--|--------|------------|
| Fachteam: | Kommunikations- und Strukturmanagement | Datum: | 12.04.2016 |
| Bearbeiter: | Frank Wulff | AZ: | |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------------------------|------------|-----------------------|
| Gemeindevertretung Heidgraben | 26.04.2016 | öffentlich |

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

§ 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben bestimmt die Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters der Gemeinde. Gemäß Absatz 2 Nr. 9 entscheidet der Bürgermeister abschließend über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach den §§ 33 und 34 BauGB. Bei Vorhaben, die planungsrechtlich Einfluss auf die Gemeinde haben, hat sie oder er sich im Vorwege die Zustimmung des Ausschusses für Umweltschutz und Bauleitplanung einzuholen.

In der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Bauleitplanung der Gemeinde Heidgraben am 14.03.2016 wurde erörtert, dass eine strikte Trennung zwischen Vorhaben mit planungsrechtlicher Relevanz und Vorhaben ohne eine entsprechende Relevanz nur schwer vorzunehmen wären. Daher wurde es für sinnvoll erachtet, wenn die Innenbereichsvorhaben ebenfalls im genannten Ausschuss beraten werden.

Seitens der Verwaltung bestehen gegen eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings wird auf die gesetzliche Frist zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens hingewiesen. Diese beträgt laut § 36 Abs. 2 BauGB lediglich zwei Monate. Demnach muss bei einer Änderung der Hauptsatzung sichergestellt sein, dass der Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung häufiger tagen kann.

Es wird daher dringend vorgeschlagen, im Aufgabenbereich des Bürgermeisters die Zuständigkeit zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Falle einer drohenden Verfristung zu belassen. Im Aufgabengebiet des genannten Ausschusses wird somit künftig formuliert, dass dieser für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB zuständig ist. Eine Aufzählung der §§ 31, 33, 34 und 35 entfällt, da der Ausschuss nunmehr für die gesamte Erteilung zuständig ist. Im Aufgabenbereich des Bürgermeisters (§ 2 Abs. 2) wird unter der Nr. 9 formuliert, dass dieser für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1

BauGB im Falle einer Verfristung zuständig ist.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben in der beigefügten Fassung.

Hagen

Anlagen: Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben